



**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
(Abfallgebührensatzung) vom 21.09.2023**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 21.09.2023

Ralf Reinhardt  
Landrat

Aufgrund von § 131 Abs. 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S. 5) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 21.09.2023 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

**§ 2  
Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Behälteranschlussgebühr) mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Bei einem Anschluss mittels Restabfallsack wird die Gebühr für das Vorhalten der Restabfallentsorgung erhoben. Die Behälteranschlussgebühr deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung auch die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen, Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien sowie anteilige Kosten für die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung und den Betrieb der



Umladestationen. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bzw. je Anschluss mittels Restabfallsack.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung, haushaltstypischem Schrott und Metallen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipsystem gemäß § 19 Abs. 4 AbfEntsS erfasst werden.  
Bei einer Entsorgung mittels Restabfallsack richtet sich die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Restabfallsäcke, die mittels Übersendung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke im Sinne von § 20 Abs. 4 AbfEntsS wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit dieser auf dem Grundstück, auf dem dieser anfällt, abgeholt (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen wird. Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Abholung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten erhoben (Holgebühr) und richtet sich nach der Anzahl der Anfahrten.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird für dessen Entsorgung auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und der Abfallannahmestelle. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls über 100 kg bemessen. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg wird die Gebühr nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (8) Die Gebühr für den Austausch von beschädigten Abfallbehältern und die Gebühr für den Austausch der am Behälter angebrachten, beschädigten oder zerstörten elektronischen Datenträger werden erhoben, sofern der Gebührenschuldner die Beschädigung bzw. Zerstörung schuldhaft herbeigeführt hat. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der zu ersetzenden Abfallbehälter bzw. elektronischen Datenträger.
- (9) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 8 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für den Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem



60-l-Restabfallbehälter	=	18,62 €
80-l-Restabfallbehälter	=	24,82 €
120-l-Restabfallbehälter	=	37,23 €
240-l-Restabfallbehälter	=	74,46 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	341,29 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	16,02 €
---------------------	---	---------

- (2) Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für

60-l-Restabfallbehälter	=	32,13 €
80-l-Restabfallbehälter	=	42,85 €
120-l-Restabfallbehälter	=	64,27 €
240-l-Restabfallbehälter	=	128,54 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	589,13 €

- (3) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen

60-l-Restabfallbehälters	=	2,88 €
80-l-Restabfallbehälters	=	3,84 €
120-l-Restabfallbehälters	=	5,76 €
240-l-Restabfallbehälters	=	11,52 €
1.100-l-Restabfallbehälters	=	52,79 €
60-l-Bioabfallbehälters	=	1,80 €
120-l-Bioabfallbehälters	=	3,61 €

bzw. je zur Verfügung gestellten, übersandten Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	2,88 €
---------------------	---	--------

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt für einen

60-l-Restabfallsack	=	2,88 €
120-l-Restabfallsack	=	5,76 €

- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 c dieser Satzung zu entnehmen.

- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

- (7) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 über 100 kg werden Gebühren nach der Anlage 1 b dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen



Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg werden die Gebühren pro Anlieferung nach der Anlage 1 a dieser Satzung erhoben.

- (8) Die Gebühr für den Austausch beschädigter bzw. zerstörter Abfallbehälter gemäß § 2 Abs. 8 beträgt für einen

60-l-Restabfallbehälter	=	87,34 €
80-l-Restabfallbehälter	=	86,39 €
120-l-Restabfallbehälter	=	87,58 €
240-l-Restabfallbehälter	=	98,53 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	336,22 €
60-l-Bioabfallbehälter	=	117,57 €
120-l-Bioabfallbehälter	=	119,95 €
240-l-Papierabfallbehälter	=	118,11 €
1.100-l-Papierabfallbehälter	=	335,59 €

Die Gebühr für den Austausch des am Behälter angebrachten, beschädigten oder zerstörten elektronischen Datenträgers gemäß § 2 Abs. 8 beträgt je

60-l-Restabfallbehälter	=	66,89 €
80-l-Restabfallbehälter	=	66,89 €
120-l-Restabfallbehälter	=	66,89 €
240-l-Restabfallbehälter	=	66,89 €
60-l-Bioabfallbehälter	=	66,89 €
120-l-Bioabfallbehälter	=	66,89 €

- (9) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

#### § 4 Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen vier Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.



## § 5 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf zwei reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Ein gestellter Antrag im laufenden Kalenderjahr wird zum 1. Kalendertag des Folgemonates anteilig auf die verbleibenden Monate wirksam.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter = 6,14 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack = 5,29 €

- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf zwei und die Behälteranschlussgebühr (§ 3 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter = 9,31 €  
80-l-Restabfallbehälter = 12,41 €  
120-l-Restabfallbehälter = 18,61 €  
240-l-Restabfallbehälter = 37,23 €  
1.100-l-Restabfallbehälter = 170,64 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack = 8,01 €

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
  3. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,
  4. neben der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,



5. statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
  6. statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle der Anliefernde,
  7. statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
  8. neben der in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
  - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
  - (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

## § 7

### Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
  - a. die Behälteranschlussgebühr für Restabfall (§ 2 Abs. 1),
  - b. den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.



- (6) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.
- (7) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (8) Die Gebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter (§ 2 Abs. 8) entsteht mit der Bereitstellung des zu ersetzenden Abfallbehälters.
- (10) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

## § 8

### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Abweichungen davon können zugelassen werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter, die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils, sowie die Gebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden (Girocard/Maestro, Visa oder MasterCard). Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 9

### Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.



- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von einer Entleerung je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 - mit Ausnahme der Mindestentleerungen - entsprechende Anwendung.
- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.
- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zu viel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

### **§ 10**

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen obliegt die Benachrichtigungspflicht dem/der bisherigen und dem/der neuen
  - Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder
  - Träger der Einrichtung oder
  - Marktbetreiber oder
  - Kleingartenorganisation.
- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 07.10.2021 außer Kraft.

Neuruppin, den 21.09.2023

Ralf Reinhardt  
Landrat



**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung**

zu § 3 Abs. 7

**a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg**

<b>Abfall-schlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr €/Anlieferung</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,04 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,05 – 0,08 m<sup>3</sup></li> </ul>	4,60 9,20
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,25 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,26 bis 0,5 m<sup>3</sup></li> </ul>	5,10 10,20
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,05 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,06 – 0,1 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,11 – 0,2 m<sup>3</sup></li> </ul>	19,80 39,70 79,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,05 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,06 – 0,1 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,11 – 0,2 m<sup>3</sup></li> </ul>	11,50 23,00 46,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,05 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,06 – 0,1 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,11 – 0,2 m<sup>3</sup></li> </ul>	19,80 39,70 79,50
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <ul style="list-style-type: none"> <li>● je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m<sup>3</sup> Inhalt</li> <li>● je angeliefertem 120-l-Sack</li> </ul>	38,00 5,80
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt <ul style="list-style-type: none"> <li>● je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m<sup>3</sup> Inhalt</li> <li>● je angeliefertem 120-l-Sack</li> </ul>	38,00 5,80
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) <ul style="list-style-type: none"> <li>● je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m<sup>2</sup></li> </ul>	8,60
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,15 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,16 – 0,25 m<sup>3</sup></li> </ul>	7,20 12,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,075</li> <li>● 0,076 m<sup>3</sup> bis 0,15 m<sup>3</sup></li> </ul>	10,40 20,80
20 03 07	Sperrmüll <ul style="list-style-type: none"> <li>● bis 0,25 m<sup>3</sup></li> <li>● 0,26 – 0,5 m<sup>3</sup></li> </ul>	11,80 23,60



	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	
	● bis 0,15 m <sup>3</sup>	7,80
	● 0,16 – 0,25 m <sup>3</sup>	13,00
	● 0,26 – 0,35 m <sup>3</sup>	18,20



b) **Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg**

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,45
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	84,55
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	97,92
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	757,42
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	439,33
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	757,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	363,02
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	363,02
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	227,14
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	114,30
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	165,45
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	165,45
19 08 02	Sandfangrückstände	165,45
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	165,45
20 03 02	Marktabfälle	165,45
20 03 07	Sperrmüll	225,31
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	165,45

Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

zu § 2 Abs. 5

c) **Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen**

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	9,00
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,50
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60



## Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

zu § 2 Abs. 6

### Gebühren Schadstoffmobil

Abfall-Schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/kg
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	9,91
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,29
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,29
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,29
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,29
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,96
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,29
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,29
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,05
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	2,05
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische aus Laborchemikalien	1,41
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,41
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,41
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,41
20 01 13*	Lösemittel	1,29
20 01 14*	Säuren	1,41
20 01 15*	Laugen	1,41
20 01 17*	Fotochemikalien	1,41
20 01 19*	Pestizide	1,41
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,46
20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,29
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,29
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,41
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,85
16 06 01*	Bleibatterien	0,42
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,46

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 200,85 € pro Anfahrt erhoben.